

## Satzung

### Fachverband Bauwerksdiagnostik e.V.

#### § 1 Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet: „**Fachverband Bauwerksdiagnostik**“. Er hat seinen Sitz in Dresden und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „**e.V.**“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck/Aufgabe des Vereins

(1) Zweck des Vereins als Berufsverband ist die Förderung des Berufsstands „Bauwerksdiagnostik“ bzw. die Förderung der allgemeinen Interessen der Wirtschaftszweige, in denen Bauwerksdiagnostiker tätig sind.

(2) Wesentliche Aufgaben sind:

- die regionale, nationale und internationale Weiterentwicklung der Begrifflichkeit „Bauwerksdiagnostik“,
- die Förderung und Entwicklung von Qualitätsstandards für die Durchführung der Bauwerksdiagnostik,
- die Durchführung von beruflichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Tagungen, Seminaren etc. auf dem Gebiet der Bauwerksdiagnostik,
- die Vertretung der Bauwerksdiagnostiker gegenüber anderen Verbänden, Behörden und der Öffentlichkeit,
- der Austausch unter den Mitgliedern und gegenüber Entscheidungsträgern mittels Durchführung geselliger Veranstaltungen

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft / Pflichten

(1) Der Verein unterscheidet vier verschiedene Arten von Mitgliedschaften

- ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder) mit Stimm- und Wahlrecht.
- Expertenmitglieder (Vollmitglieder) mit Stimm- und Wahlrecht und der Möglichkeit zur Inanspruchnahme weiterer vom Verein zur Verfügung gestellter Serviceleistungen.
- Fördermitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht.
- Ehrenmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.

(2) Ordentliche Mitglieder sowie Expertenmitglieder können folgende natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden

- TÜV zertifizierte Bauwerksdiagnostiker
- alle am Bau tätigen oder für den Bau planenden Personen und Firmen
- an diesem Fachbereich Interessierte (auf Empfehlung)

- (3) Fördermitglieder (Sponsoren) können folgende natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden
- Hersteller und Händler von Bauprodukten aller Art
  - Organisationen und Verbände, die mit dem Bau zu tun haben
- (4) Ehrenmitglieder sind solche natürlichen Personen, die außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben haben und vom Vorstand dazu bestimmt werden.
- (5) Die Aufnahme in den Berufsverband ist schriftlich bei einem der Vorsitzenden zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme jedes einzelnen Mitglieds. Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung des Vorstands über ein Aufnahmegesuch ist unanfechtbar.
- (6) Die Pflichten aller Mitglieder sind
- die Zwecke und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Anordnungen des Vorstands bzw. der von ihm beauftragten Personen zu beachten,
  - den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen;
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung, durch den Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Berufsverband.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorsitzenden mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober und nachhaltiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Als nachhaltig gilt ein Verstoß auch dann, wenn nach einer Gesamtbetrachtung des Verhaltens des Mitglieds mit einer Wiederholung zu rechnen ist. Weitere Ausschlussgründe sind, wenn ein Mitglied grob gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Berufsehre verstößt hat sowie wenn ein Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- (4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus bis Ende Januar des Kalenderjahres unbar zu leisten. Das Mitglied hat dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Einzelheiten der Beitragshöhe werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bis auf weiteres beschlossen wird. Die Beitragsordnung setzt im Regelfall unterschiedliche Beiträge für die unterschiedlichen Mitgliedsarten fest. Die Beitragsordnung kann auch einen Verwaltungsbeitrag für die Zahlung des Jahresbeitrags per Überweisung vorsehen, sie kann weiterhin eine Aufnahmegebühr zur Deckung der einmaligen Kosten, die durch den Vereinsbeitritt entstehen, vorsehen.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens sieben Personen. Dies sind zwei gleichberechtigte Vorsitzende, ein Schatzmeister und ein Protokollführer. Die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden bilden den Vorstand i.S.v. § 26 BGB. Jeder oder jede der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand kann zudem beschließen, dass bis zu drei weitere Beisitzer berufen werden können. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein und den Vereinsmitgliedern bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Für Aktivitäten der Vorstandsmitglieder, einschließlich der Teilnahme an Sitzungen, darf der Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen bzw. Auslagenersatz pauschalisieren. Diese darf den in § 31a BGB genannten Betrag von 840 € pro Vorstandsmitglied pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Alle Anträge, auch solche des Vorstands, sind vom Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung für alle Mitglieder zugänglich in den Vereinsräumlichkeiten auszulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem oder einer allein geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per Brief, Fax oder in Textform durch den Vorstand. Sie ist an die letzte von dem Mitglied dem Verband bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxnummer, Emailadresse) zu richten. Zwischen der Bekanntgabe und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

## **§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Als anwesend gelten auch solche Mitglieder, die ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Der Vorstand kann beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Einberufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder über die Auflösung des Berufsverbands auf Grund einer ergänzten Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel, der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von den Versammlungsleitern zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
- (7) Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dem Datum des Wahlgangs oder des Beschlusses durch Klage beim zuständigen Amtsgericht angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

## **§ 10 Auflösung des Berufsverbands**

- (1) Über die Auflösung des Berufsverbands kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden jeweils einzeln zur Vertretung berechnete Liquidatoren. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Berufsverband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Mit der Auflösung des Berufsverbands geht sein Vermögen an eine durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu bestimmende, gemeinnützige Einrichtung.

Die vorstehende Satzung wurde am 3. Januar 2012 errichtet und am 22. März 2024 letztmals geändert.

## **Der Vorstand**